

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 - 1025/E/20/2011
Fernruf: 90 13 – 34 29
(913) – 34 29

Herrn Abgeordneten Dr. Simon Weiß (Piraten)
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/12100
vom 21. Mai 2013
über Mediennutzung im Strafvollzug im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Gesetzentwurf des Landes Brandenburg für das Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) hinsichtlich § 44 BbgJVollzG, der ua. auch eine mögliche Internetnutzung durch Gefangene zulässt?
2. Könnte sich der Senat eine ähnliche Regelung, die eine Internetnutzung durch Gefangene im Strafvollzug ermöglicht, auch für den Gesetzentwurf des Strafvollzugsgesetzes des Land Berlin vorstellen?
3. Wenn nein, welche Argumente sprechen nach Ansicht des Senats gegen eine Regelung, die eine Internetnutzung durch Gefangene im Strafvollzug zulässt?

Zu 1. bis 3.: § 44 BbgJVollzG entspricht wörtlich dem Musterentwurf. Die Fragestellung wird im Rahmen der Ausgestaltung des Berliner Strafvollzugsgesetzes zu vertiefen sein. Dabei werden bei den Arbeiten für einen Referentenentwurf die Regelungen anderer Länder analysiert und mit einbezogen werden. Hinzuweisen ist bereits darauf, dass § 37 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes eine weitergehende Regelung enthält als die in § 44 BbgJVollzG.

4. Welche verschiedenen Dienste des Unternehmens Telio werden in welchen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin zu welchen Tarifen angeboten und genutzt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Dienst(en), jeweiligem Tarif und Justizvollzugsanstalt.)

| Justizvollzugsanstalt | Dienste der Telio | Tarife |
|---------------------------------|--|---|
| JVA Tegel | Telefondienste (Station) | Orts-/Nahgespräch: 9 Cent/Min. Ferngespräch: 9 Cent/30 Sek. Ins Mobilfunknetz: 9 Cent/8,6 Sek. Ins Ausland: 9 Cent für zw. 2,31 und 10 Sek. |
| JVA Plötzensee | Telefondienste (Station) | Orts-/Nahgespräch: 9 Cent/Min. Ferngespräch: 9 Cent/30 Sek. Ins Mobilfunknetz: 9 Cent/8,6 Sek. Ins Ausland: 9 Cent für zw. 2,31 und 10 Sek. |
| JVA Moabit | Telefondienste im Haftraum (ROOMio) | Orts-/Nahgespräch: 10 Cent/Min. Ferngespräch: 10 Cent/30 Sek. Ins Mobilfunknetz: 10 Cent/8,6 Sek. 10 Freiminuten ins deutsche Festnetz Ins Ausland: 10 Cent für zw. 2,31 und 10 Sek. |
| JVA für Frauen | Telefondienste und Fernsehen im Haftraum (MULTio) mit Videorekorder und DVD-Player | Basispaket: 14,95 €/Monat Orts-/Nahgespräch: 10 Cent/Min. Ferngespräche: 10 Cent/30 Sek. Ins Mobilfunknetz: 10 Cent/8,6 Sek. Ins Ausland: 10 Cent für zw. 2,31 Und 10 Sek. |
| JVA Heidering | keine | Keine |
| JVA des Offenen Vollzugs | keine | Keine |
| Jugendstrafanstalt | Telefondienste (Station) | Orts-/Nahgespräch: 10 Cent/Min. Ferngespräch: 10 Cent/30 Sek. Ins Mobilfunknetz: 10 Cent/8,6 Sek. Ins Ausland: 10 Cent für zw. 2,31 Und 10 Sek. |
| Jugendarrestanstalt | keine | Keine |

5. Welche Erfahrungen wurden seit März 2013 mit dem Gefangenen-Telefonsystem „ROOMio“ in der Justizvollzugsanstalt Moabit gemacht?

Zu 5.: Die Inbetriebnahme von ROOMio in der JVA Moabit erfolgte im März 2013. Seit her nutzen von den dortigen 1.050 Gefangenen ca. 600 die Möglichkeit, über den in ihrem Haftraum montierten Telefonapparat zu telefonieren. Die bisherigen Erfahrungen sind überwiegend positiv, was sich unter anderem auch in einem ausgesprochen geringen Beschwerdeaufkommen äußert. Zudem werden die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes durch ein nun weitaus geringeres Aufkommen handvermittelter Telefonate zugunsten betreuender Tätigkeiten in ihrer täglichen Arbeit entlastet.

6. Ist es geplant, das Gefangenen-Telefonsystem „ROOMio“ noch auf andere Justizvollzugsanstalten auszuweiten?

Zu 6.: In den Justizvollzugsanstalten Tegel und Plötzensee ist Haftraumtelefonie geplant. In der JVA Tegel ist die Einführung für Ende 2013 vorgesehen. In der JVA Plötzensee wird zunächst ein Vergabeverfahren zur Einführung der Haftraumtelefonie durchgeführt. Welche Anbieter sich bewerben werden und auf wen die Auswahl fallen wird, ist offen.

| JVA Tegel | JVA Plötzensee | JVA Moabit | JVA für Frauen | JVA Heidering | JVA OVB | JSA | JAA |
|--|---|------------|---------------------|------------------------|---------|------|------|
| Einführung der Haftraumtelefonie bis Ende 2013 | Einführung der Haftraumtelefonie; nach Markterkundung | vorhanden | Im MULTio enthalten | Nein, anderer Anbieter | nein | nein | nein |

7. Aufgrund welcher Kriterien ist es zur einer Auftragsvergabe an Telio als Telefonanbieter in den Berliner Justizvollzugsanstalten gekommen?

- a) Warum hält das Land Berlin an Telio als Telefonanbieter in den Justizvollzugsanstalten fest?
 b) Wie lange ist das Land Berlin noch an die Verträge mit Telio gebunden?

Zu 7.: Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es keine Präferenz für einen Dienstleister gibt. Vielmehr sind den verschiedenen Vertragsschlüssen der einzelnen Justizvollzugsanstalten Vergabeverfahren vorausgegangen, in denen allerdings das Unternehmen Telio in der Vergangenheit häufig der einzige Anbieter war. Selbstverständlich wäre ein größerer Wettbewerb und damit die Auswahl zwischen verschiedenen Angeboten wünschenswert. Im Vergabeverfahren zur Telefonie der Gefangenen in der JVA Heidering lagen mehrere Angebote vor und nicht Telio sondern ein anderes Unternehmen mit günstigeren Konditionen erhielt den Zuschlag.

| JVA | Vertragslaufzeit | Grund für Vertrag mit Telio |
|------------------------|---|---|
| Tegel | bis Juni 2017 | - bei Abschluss war Telio einziger Bewerber - Installation einer neuen Generation von Geräten |
| Plötzensee | ehemals JVA Charlottenburg: bis März 2017 ehemals JVA Plötzensee und Justizvollzugskrankenhaus: bis Jan. bzw. Juni 016 | - bei Abschluss war Telio einziger Bewerber |
| Moabit | bis März 2022 | - von 3 Bewerbern hatte nur Telio bei Abschluss ein schlüssiges, sicheres Konzept - im Vergleich günstiges Angebot |
| Frauen | bis Februar 2022 | bei Abschluss war Telio einziger Bewerber |
| Heidering | - | - |
| Offener Vollzug | - | - |

| | | |
|---------------------------|----------|--|
| Jugendstrafanstalt | bis 2018 | im Vergleich zu einem anderen Bewerber günstigeres Angebot |
| Jugendrestanstalt | - | - |

8. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass viele Gefangene aufgrund der hohen Preise für Telefongespräche den Kontakt zu ihrer Familie oder/und nahestehenden Personen nicht in dem Maß halten können, wie es ihren Bedürfnissen entspricht und auch aus Resozialisierungsgründen unverzichtbar ist?

Zu 8.: Kontakte zum sozialen Umfeld sind für Gefangene sehr wichtig. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Kontaktpflege nach außen, namentlich den Postweg, die Besuchsmöglichkeiten und nicht zuletzt die Telefonie. Im letztgenannten Bereich räumen die Berliner Justizvollzugsanstalten den Inhaftierten Möglichkeiten zum Telefonieren ein, die erheblich über die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes (§ 32) hinausgehen.

9. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass gerade die Preise für Auslandsgespräche weit über dem gängigen Tarif für reguläre Festnetzanschlüsse liegen?

Zu 9.: Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen der privaten Festnetztelefone und der mit besonderen Sicherheitsbedingungen verbundenen Gefangenentelefonie ist der Vergleich wenig zielführend. Der Einfluss auf die Preisgestaltung der Telefonie von Gefangenen beschränkt sich auf die Durchführung von Vergabeverfahren und der Auswahl des günstigeren Anbieters.

10. Ist das Unternehmen Telio bereits an den Senat, einzelne Mitglieder des Senats oder ihnen unterstellte Mitarbeiter herantreten, um eine Auftragserteilung für weitere Arten der Mediennutzung zu erhalten?

Zu 10.: Dies ist dem Senat nicht bekannt.

Allerdings fand am 18. Juni 2012 in der JVA Charlottenburg ein Gespräch zwischen einem Mitarbeiter der JVA und Mitarbeitern der Telio Management GmbH statt, dessen Inhalt die Leiterin der JVA Charlottenburg zu einer Anzeige veranlasste. Das von der Staatsanwaltschaft Berlin daraufhin wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung eingeleitete Ermittlungsverfahren ist mangels Anfangsverdachts gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

11. Wenn ja, wie, wann und für welche Formen der Mediennutzung?

Zu 11.: Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Wie bewertet der Senat den Service (Installations- und Wartungsservice) von Telio?

a) Welche Informationen und von wem hat sich der Senat eingeholt, um die Frage unter 12. zu beantworten?

b) Spricht der Senat mit Gefangenen über die Zufriedenheit mit Telio als Anbieter und wenn ja, welche Erkenntnisse/Konsequenzen zieht er aus diesen Gesprächen?

Zu 12., a) und b): Der Service der Telio entspricht dem vertraglich vereinbarten Umfang: Die installierten Systeme arbeiten einwandfrei, und die seltenen Störungen werden unverzüglich beseitigt. Der Installations- und Wartungsservice wird als gut bewertet.

Der Senat erfragt seine Informationen hierzu bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Diese wiederum erlangen ihre Kenntnisse von ihren, für diesen Bereich zuständigen Mi-

tarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. sonstigen Zuständigen. Sowohl die Justizvollzugsanstalten als auch die Servicemitarbeiterinnen bzw. Servicemitarbeiter von Telio tauschen sich regelmäßig mit den Insassen- bzw. Verwahrtenvertretungen aus. Natürlich haben Insassen bzw. Sicherungsverwahrte darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, sich an das Vollzugspersonal, die Anstaltsleitung oder die Senatsverwaltung zu wenden.

13. Sieht der Senat eine mögliche Handlungsoption darin, dass die Höhe der Preise für Telefongespräche von Gefangenen dadurch gesenkt werden könnten, dass sich die Senatsverwaltung für Justiz oder die Anstalten selbst um die Telefonanlagen kümmern?

Zu 13.: Nein. Im Hinblick auf die bekannten Herausforderungen zur Konsolidierung des Haushaltes stehen dafür zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen nicht zur Verfügung.

14. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Telio gegen das Startup-Unternehmen Rufpin, das den Gefangenen durch eine Einwahlnummer günstigere Tarife anbot, eine einstweilige Verfügung erwirkte und sich Rufpin darauf hin zurückzog?

Zu 14.: Die einstweilige Verfügung beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung, die der Senat nicht kommentiert. Weshalb Rufpin sich aus dem Marktsegment Gefangenen-Telefonie zurückgezogen hat, ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 24. Juni 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz